

schäfte die Herren Abg. Päßler und Adler zu entschuldigen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen und zwar zum mündlichen Bericht der ersten Deputation, den Entwurf zu einem Gesetze, die Tagewachen in Orten des platten Landes betreffend. — Der Herr Abg. von Könnert wird der Kammer Vortrag erstatten.

Das königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den in Verfolg der Ständischen Schrift vom 26. Mai v. J. ausgearbeiteten Entwurf zu einem Gesetze, die Tagewachen in Orten des platten Landes betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Allerböchstdieselben sehen der darüber abzugebenden ständischen Erklärung entgegen und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 27. September 1869.

Johann.

(L.S.) Hermann von Nostritz-Wallwitz.

Entwurf zu einem Gesetze,
die Tagewachen in Orten des platten Landes
betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung der Ständeversammlung wie folgt:

§ 1.

Die in älteren Gesetzen als Regel ausgesprochene Verpflichtung der ländlichen Gemeinden zu Haltung besonderer Tagewächter wird aufgehoben. Es sind jedoch diese Gemeinden, wo es nöthig ist, auch ferner verbunden, in angemessener, zunächst von ihnen selbst zu bestimmender Weise für die örtliche Bewachung während der Tageszeit Sorge zu tragen, zu welchem Zwecke da, wo es die Größe und die Lage der betreffenden Ortschaften gestatten, auch mehrere Gemeinden sich zu einer gemeinschaftlichen Einrichtung vereinigen können.

§ 2.

Gemeinden, welche der in § 1 gedachten Verpflichtung an den Orten, wo eine Tagewache entweder als eine regelmäßige und dauernde, oder wenigstens als eine zeitweilige Einrichtung für nöthig zu achten ist, nicht gehörig nachkommen, können dazu durch die Obrigkeit angehalten werden.

Dresden, am

Motiven.

Mittels Ständischer Schrift vom 26. Mai 1868 ist von der letzten Ständeversammlung der bei derselben gestellte Antrag, daß die Verpflichtung der Gemeinden zu Haltung besonderer Tagewächter aufgehoben und dagegen den Gemeinden überlassen werden möge, besondere Tage-

wächter anzustellen, wenn sie es in ihrem Interesse finden, an die Regierung zur Erwägung abgegeben worden.

Die, namentlich auf das Mandat vom 11 April 1772, das Generale vom 20. Mai 1809, das Generale vom 7. April 1820 und, was die Oberlausitz betrifft, auf das Oberamtspatent vom 21. September 1809 und das Oberamtspatent vom 17. Januar 1810 gegründeten gegenwärtig bestehenden, thatsächlich übrigens nicht mehr überall zur Ausführung gelangten Bestimmungen über die Tagewache gehen dahin, daß in der Regel in jeder ländlichen Gemeinde neben dem Nachtwächter noch ein besonderer Tagewächter zu halten ist, und nur bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der Obrigkeit eine Ausnahme gestattet werden kann, auch kleinen, sehr nahe an einander liegenden Ortschaften die Ausnahme eines gemeinschaftlichen Wächters nachgelassen ist. Je weniger nun, bei der großen Verschiedenheit der in den einzelnen Gemeinden obwaltenden Verhältnisse, eine Generalisirung der diesfalligen Vorschriften für angemessen gehalten werden kann, und da in manchen Orten eine besondere Tagewache in der That entbehrlich ist, um so eher erscheint es thunlich, die jetzt als Regel für alle ländlichen Gemeinden bestehende Verpflichtung zur Haltung einer Tagewache aufzuheben. Gleichzeitig aber wird sich die Aufrechterhaltung des Grundsatzes empfehlen, daß die Gemeinden, welche ja an der Sicherheit ihres Ortes das nächste Interesse haben, da, wo eine örtliche Bewachung auch während der Tageszeit sich nöthig macht, zu deren Beschaffung auch künftig verpflichtet sind. Die Frage, ob ein solches Bedürfnis vorhanden und welche Einrichtung deshalb zu treffen sei, wird füglich zunächst dem eigenen Ermessen der betreffenden Gemeinden überlassen bleiben können; man hat aber, um eintretenden Falles für eine gehörige Erfüllung jener Verpflichtung eine Garantie zu erlangen, eine Cognition der Obrigkeit in der § 2 des Entwurfs gedachten Maße vorbehalten zu sollen geglaubt.

Referent von Könnert: Meine Herren! Die Mitglieder der Kammer, welche auf dem vorigen Landtage an den Arbeiten desselben Theil genommen haben, werden sich erinnern, daß bei der letzten Ständeversammlung eine Petition des Gemeindevorstandes Gottlieb Barth und Genossen des Inhaltes eingegangen war:

„die Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dafür verwenden, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung besonderer Tagewächter aufgehoben werde; dagegen den Gemeinden freigestellt bleibe, besondere Tagewächter anzustellen, wenn sie es in ihrem Interesse finden.“

Motivirt wurde diese Petition mit dem Hinweis auf den großen Aufwand, welcher den Gemeinden durch diese Verpflichtung erwachse und welcher namentlich für die kleineren Gemeinden in keinem Einklange stehe mit dem erzielten Nutzen.

Auf den Vorschlag ihrer Deputation beschlossen beide Kammern, diese Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überreichen, und zwar, wie es scheint, hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Petition den Anlaß geben könnte, die schon seit längerer Zeit ventilirte Frage